

licht die leuchtende, wärmende, heilende, unendliche Sonne göttlicher Liebe aufstrahlen, den so gesunden, urchristlichen, liturgischen Vatergedanken. Christus ist ihm unser großer, lieber Bruder. Wie wird immer wieder das Positive, Lichte und Hohe unseres heiligen Glaubens betont, wie es nie oft genug gerade heute der Fall sein kann. Richtig belichtet Thiery das Sextum. Die Erziehung zum Gehorsam wird klug psychologisch untermauert und nur so kann er zu seiner Zeit seine Früchte bringen. Bei Ängstlichen ist es eine Fehlkur, im Anfang gleich Gehorsam zu fordern, und auch eine Unmöglichkeit. Das wertvolle Büchlein ist in seiner Gänze ein wirklicher Leitfaden der Chirurgie bei seelischen schmerzenden Wunden der Angst und Furcht; es lehrt, sie zu heilen. Auch die so wichtige Prophylaxe und Hygiene bekommt ihre Belichtung. Gäbe es viele solche betende, selbst heile, ja heilige Priesterärzte in unseren Tagen! Der Rezensent kann die Schrift wirklich empfehlen. Vielleicht fügt der Verfasser bei einer Neuauflage ein Literaturverzeichnis bei.

Goldenstein (Salzburg).

Josef Schattauer.

Institutiones Iuris Canonici. Auctore *P. Dre Christophoro Berutti O. P.* Vol. III: *De Religiosis.* 1936. Lire 25.—. Vol. VI: *De Delictis et Poenis.* 1938. Lire 18.—. *Torino (118), Casa Editrice Marietti.*

Berutti hat bereits 1936 den 1. Band (*Normae generales*) herausgegeben und dort im Vorwort angekündigt, daß die folgenden Bändchen alle Sachgebiete ausschalten werden, die ohnedies in anderen Disziplinen behandelt werden; so soll die Sakramentenlehre (*Liber III, Pars I*) wegfallen. Wenn dem so wäre, so könnte der Allgemeinheit das Werk von Berutti als Gesamtwerk wohl nur mit Einschränkung empfohlen werden, da es den Codex ja nur stückweise bringen und keine Gesamtschau bieten würde. Der vorliegende Band über das Religiosenrecht ist jedoch sehr gründlich gearbeitet und bringt jeden Canon aus dem 2. Teil des *Liber II* des Codex. Das ausführliche Verzeichnis über die besprochenen Canones, das einem guten Sachregister vorausgeht, gibt ein klares Bild der Vollständigkeit dieses Bandes. Die vielen Entscheidungen der Interpretationskommission und der Religionskongregation in Sachen des Religiosenrechtes sind sehr ausführlich zitiert und sehr viele praktische Einzelfälle berücksichtigt. Das Religionsrecht des Professors für kanonisches Recht an der Universität zu Freiburg in der Schweiz kann bestens empfohlen werden. Dasselbe ist von dem erst 1938 erschienenen Strafrecht Beruttis zu sagen, das die Canones ausgezeichnet kommentiert und mit vielen Entscheidungen und konkreten Fällen belegt.

Linz a. d. D.

Dr. Jos. Fließer.

Bemerkungen über die Seelsorge, besonders auf dem Lande. Von *P. Ägidius Jais.* Neu herausgegeben von *Dr Franz König.* Mit einem Geleitwort von *Dr Michael Pflieger.* (238.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia“. Ganzleinen RM. 5.20.

Vor 120 Jahren hat der fromme, seeleneifrige P. Jais von Benediktbeuren (1750—1822) die Aufzeichnungen für seine Pastoral-Vorlesungen an der Salzburger Universität zu Nutz und Frommen seiner ehemaligen Hörer in seinen alten Tagen gesammelt, überarbeitet und im Druck herausgegeben (Salzburg 1817). Das Buch fand großen Anklang. Noch 1850 brachte der Verleger Duyle in Salzburg eine 6., vermehrte Auflage heraus. Seit Menschenaltern steckt das Buch, ver-